

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

mit den folgenden Informationen möchten wir Fragen in Bezug auf die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 und den damit verbundenen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (im folgenden Text HA 9 genannt) klären.

Grundlage für alle Entscheidungen bezüglich Schullaufbahn, Versetzung und Abschlüsse bildet die **Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)** vom 2. November 2012, geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2019 (SGV. NRW. 223).

Ergänzend und unter Berücksichtigung der momentanen Lage (Schulschließung und anschließende teilweise Wiederaufnahme des Unterrichts) wurde die **Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW** vom 01.05.2020 erlassen.

Um euch und Ihnen die Grundlagen für die diesjährige Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 darstellen zu können, haben wir die folgende Übersicht mit Erläuterungen erstellt.

APO S I (Auszüge)	Verordnung zur befristeten Änderung (hier nur Auszüge aus Artikel 2 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I)
Zum Thema Versetzung allgemein	
<p>§ 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen (2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.</p> <p>§ 23 Nachprüfung (1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.</p> <p>§ 24 freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses (1) Die Klassen 9 und 10 kann einmal freiwillig wiederholen, wer zwar einen Abschluss erworben, aber eine angestrebte weitere Berechtigung verfehlt hat.</p> <p>§ 28 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule (2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 versetzt, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses (§ 40 Absatz 3) erfüllt sind.</p>	<p>§ 44 c Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt (1) Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung werden alle Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse 7 bis 9 versetzt, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind. (3) Am Ende der Klasse 9 erfolgt nach den Vorgaben dieser Verordnung eine Versetzung in die Klasse 10.</p> <p>§ 44e Leistungsbewertung (1) Abweichend von § 22 Absatz 2 beruhen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.</p>

<p>(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule erfüllt sind.</p>	
<p>Erläuterung: Die 1. Veränderung bezieht sich auf den Zeitraum, der für die Festsetzung der Note von Bedeutung ist. Da mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 das Erreichen des HA 9 verbunden ist, muss die Klassenkonferenz bei jedem Schüler die Versetzung beschließen. Ein „automatischer“ Übergang von Jahrgang 9 in Jahrgang 10 ist damit auch unter den momentanen Bedingungen ausgeschlossen.</p>	
<p>Zum Thema Leistungsbewertung</p>	
<p>§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW. (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen. (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.</p> <p>§ 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen (2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.</p> <p>Ergänzend dazu:</p>	<p>§ 44e Leistungsbewertung (1) Abweichend von § 22 Absatz 2 beruhen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr. (2) Für Leistungsbewertungen in den Fällen des § 44c Absatz 3 gilt, 1. dass den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 und 10 auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben ist und die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu beraten sind, und 2. dass für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen ist.</p>

<p>Schulgesetz NRW Leistungsbewertung § 48 - Grundsätze der Leistungsbewertung</p> <p>(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten</p>	
<p>Erläuterung:</p> <p>Durch die Verordnung gibt es 2 wesentliche Veränderungen. Die 1. Veränderung bezieht sich auf den Zeitraum, der für die Festsetzung der Note von Bedeutung ist. Die Noten des Versetzungszeugnisses sollen mit Blick auf das gesamte Schuljahr gebildet werden. Die 2. Veränderung bezieht sich auf zusätzliche Möglichkeiten, die den Schülerinnen und Schülern gegeben werden sollen, um nicht ausreichende Noten verbessern zu können. In welcher Form das im jeweiligen Fach geschehen kann, muss in Absprache mit den Fachlehrkräften entschieden werden.</p>	
<p>Zum Thema Nachprüfung</p>	
<p>§ 23 Nachprüfung</p> <p>(1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.</p> <p>3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere fachkundige Lehrkraft für die Protokollführung.</p> <p>(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.</p>	<p>§ 44f Nachprüfung und Verbesserungsprüfung</p> <p>(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung in den Fällen des § 44c Absatz 3 auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.</p> <p>(2) In den Fällen des § 44c Absatz 4 kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Verbesserungsprüfung ablegen, um eine Kurszuweisung auf die Erweiterungsebene in der Gesamt- oder Sekundarschule zu erreichen. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist.</p> <p>(3) Für das Verfahren nach Absatz 1 gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6 entsprechend. Für das Verfahren nach Absatz 2 gilt § 23 Absatz 3 bis 6 entsprechend.</p>

(5) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann sie oder er aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erläuterung:

Anders als ursprünglich in der APO S I festgelegt, erhalten alle Schülerinnen und Schüler in diesem Jahr die Möglichkeit in allen Fächern, in denen die Leistungen nicht ausreichend sind, Nachprüfungen abzulegen, **wenn ein angestrebter Schulabschluss nicht erreicht wird**. Eine Höchstzahl ist in der Verordnung nicht festgelegt. Hat eine Schülerin/ein Schüler zum Beispiel mangelhafte Noten in 3 Hauptfächern, so kann sie/er in zwei Fächern eine Nachprüfung machen. Sind diese Nachprüfungen erfolgreich, wird sie/er also versetzt, sie/er kann auch in allen drei Hauptfächern eine Nachprüfung machen, es würde dann genügen in zwei Nachprüfungen erfolgreich zu sein.